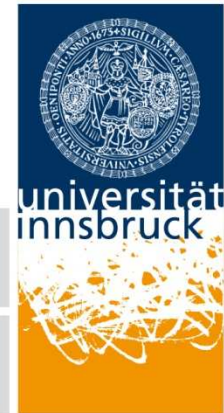


Rechtswissenschaftliche Fakultät

Institut für Strafrecht, Strafverfahrensrecht und Kriminologie



Uni im Dorf 2014
„Neue Medien und (Straf-)Recht“
Univ.-Prof. Mag. Dr. Andreas Venier

„Neues Medium“ Internet

Soziale Netzwerke:

Emails , Whatsapp
facebook

Konsum:

amazon, ebay

Partnersuche:

parship, elitepartner

Wissensdatenbanken:

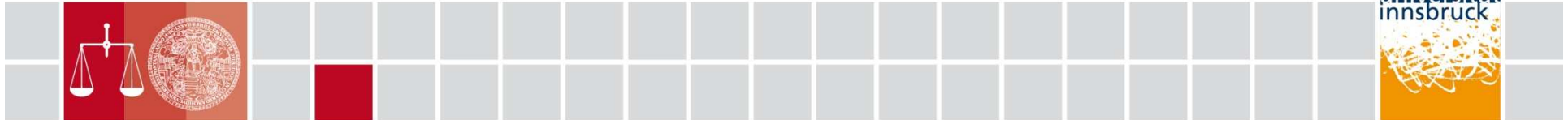
Wikipedia
Google

Online-Medien:

APA, TT, ORF

Unterhaltung:

Youtube, I-tunes, Netflix



Internet ein rechtsfreier Raum?

Datenschutzgesetz
Mediengesetz
E-Commerce-Gesetz (ECG)
Telekommunikationsgesetz

Urheberrechtsgesetz
Allgemeines Bürgerliches
Gesetzbuch (ABGB)
Exekutionsordnung (EO)

Strafgesetzbuch (StGB)
Strafprozessordnung (StPO)
Sicherheitspolizeigesetz

Häufige Rechtsverletzungen im Internet

- Üble Nachrede, Beleidigung, Verleumdung
- Drohung, Nötigung
- „Stalking“
- Internetbetrug
- Übermittlung schädigender Dateien („Trojaner“)
- Nazi-Propaganda, Verhetzung, Terrorismuspropaganda
- Kinderpornographie
- Verletzungen geistigen Eigentums („Raubkopien“)

- 1. „Beharrliche Verfolgung“ über Internet – „Cyberstalking“**
- 2. Beleidigung und Verleumdung über Internet**
- 3. Urheberrechtsverletzung im Internet**

1. „Beharrliche Verfolgung“ über Internet – „Cyberstalking“

- unerwünschte Nachrichten an das Opfer (zB über Email, Whatsapp)
- unerwünschte Bestellungen für das Opfer (zB über amazon)
- unerwünschte Kontaktanzeigen für das Opfer (zB über Internetforen)

strafbar nach § 107a StGB wenn:

- hartnäckig über längere Zeit („beharrlich“)
- geeignet, Lebensführung des Opfers unzumutbar zu beeinträchtigen
- (bedingter) Vorsatz Täters darauf gerichtet

Was tun?

Anzeige bei Polizei/Staatsanwaltschaft

führt zu Strafverfahren gegen den mutmaßlichen Täter wegen § 107a StGB

- Vernehmung des Verdächtigen als Beschuldigter
- Vernehmung des Opfers als Zeuge
- Sicherstellung von Computer und Datenträgern, allenfalls im Rahmen einer Hausdurchsuchung

bei Verurteilung droht Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr

Opfer kann Einstweilige Verfügung beantragen (§ 382g EO)

zum „Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre“

- gegen den Stalker, wenn er bekannt ist
- gegen Website-Betreiber auf Entfernung von Texten und Fotos

dem Stalker wird zum Beispiel verboten:

- über SMS oder Internet Kontakt mit dem Opfer aufzunehmen
- persönliche Daten oder Fotos des Opfers ins Netz zu stellen
- Dritte zu veranlassen, Kontakt mit dem Opfer aufzunehmen

- **Eilverfahren mit raschem Rechtsschutz :**
- EV wird unverzüglich (innerhalb weniger Tage) vom Gericht erlassen, wenn Opfer Gefährdung glaubhaft macht
- Widerspruch des „Gefährders“ gegen EV hat keine aufschiebende Wirkung
- schon beim ersten Zuwiderhandeln droht **Geldstrafe** bis zu 100.000 EUR oder **Beugehaft** bis zu 2 Monaten.

2. Beleidigung und Verleumdung über Internet

- **Üble Nachrede (§ 111 StGB):**

Schmähung oder Vorwurf von unehrenhaftem Verhalten
(zB Verleumder, Kinderschänder, Schmiergeldempfänger)

- **Beleidigung (§ 115 StGB):**

Verspottung (zB Trottel, Kellernazi, Scheißbulle)

- **Verleumdung (§ 297 StGB):**

Jemanden einer Straftat bewusst falsch beschuldigen

Üble Nachrede/Beleidigung sind Privatanklagedelikte

- Verletzte muss selbst Anklage vor dem Strafgericht erheben (§ 71 StPO)
- kein polizeiliches Ermittlungsverfahren
- Anklage nur gegen bekannte Täter möglich
- Problem: anonyme Ehrenbeleidigung im Internet

Was tun?

Aufforderung an Internet-Medium/Provider :

- ehrenrühriger Kommentare (Postings) entfernen
- Name und Adresse des Nutzers bekanntgeben (§ 18 Abs 4 ECG)
- für Postings kein Redaktionsgeheimnis, weil kein direkter Zusammenhang mit journalistischer Tätigkeit (OGH 23.1.2014 6 Ob 133/13x)
- Aber! Nutzername oft nur Fantasiename

3. Urheberrechtsverletzung im Internet

Beispiel:

- *Constantin* und *Wega* haben Rechte an Filmen
(zB *Wickie und die starken Männer*)
- Filme werden von UPC-Nutzern über die Website „kino.to“ frei zugänglich gemacht
- Besucher der Webseite können Filme streamen oder downloaden, ohne zu bezahlen

Antrag auf Einstweilige Verfügung gegen Internetprovider UPC

Meinung der Gerichte: UPC muss Kunden Zugang zu Website *kino.to* sperren

Websperre durch Internetprovider?

EuGH (27.3.2014, C-314/12) in Auslegung der EU-Urheberrechtsrichtlinie:

Internetprovider muss Zugriff auf bestimmte Websites im Interesse von

Urheberrechten verhindern, wie der das macht, muss Gericht ihm überlassen.